

PRÄAMBEL

Eine Vielzahl der die Genossenschaft gründenden Unternehmungen und Unternehmen besteht aus selbstständig arbeitenden Handwerker*innen und Künstler*innen, die nichts zu verkaufen haben als ihre Arbeitskraft und die dadurch ermöglichten Produkte, Werke und Dienstleistungen. Aus diesem Grund schaffen und erproben sie solidarische, sozialverträgliche und gemeinschaftliche Formen der ökonomischen Zusammenarbeit und Koexistenz. Sozial günstige Mieten und aktive Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sind dafür wesentliche Voraussetzungen. Das vorrangige Ziel der Genossenschaft ist die Bereitstellung von Infrastrukturen, die solche Voraussetzungen für kommunale Gemeinwesen ermöglichen und gewährleisten. Ethisches Fundament der Mundhalle eG bildet die dezidierte Ablehnung von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität, des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion, sowie der sozialen Position.

§1 Firma, Sitz, Zweck & Gegenstand

1. Die Genossenschaft führt die Firma Mundhalle eG. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
2. Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
3. Gegenstand der Genossenschaft ist die Projektierung, Planung, Übernahme und Realisierung von preiswerten und selbstverwalteten Erschließungen von Grundstücken und Gebäuden, um die Mitglieder mit dauerhaften, preisgünstigen, guten, sicheren und sozial verantwortlichen Gewerberäumen und Räumen für Gemeinschaftsbetriebe und soziale, wirtschaftliche und kulturelle Aktivitäten zu versorgen. Die Genossenschaft fördert ihre Mitglieder durch Erhaltung, Umwidmung, Ausbau, Bebauung und Bewirtschaftung der Gebäude auf dem Gelände sowie der Organisation und Durchführung von Angeboten und Dienstleistungen, die zur gewerblichen, sozialen und kulturellen Nutzung benötigt werden. Die Genossenschaft kann dazu Bauten und Grundstücke aller Rechts- und Nutzungsformen projektieren, bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln, veräußern und betreuen. Dazu kann die Genossenschaft auch alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Dies soll sicherstellen, dass den Mitgliedern nicht nur preiswerte Räume überlassen, sondern zusätzliche Leistungen im Umfeld angeboten werden und darüber hinaus auch Räume für Gemeinschaftsbetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen beschickt werden können. Hier zu nennen sind zum Beispiel die Vermietung von Gewerberäumen, Ateliers und Läden, Gäste- oder Stipendiat*innenwohnungen sowie die Beschäftigung von Beratungs- und Hilfspersonal. Die Genossenschaft kann diese zusätzlichen Leistungen nicht nur selbst, sondern auch durch Dritte, zum Beispiel durch Gesellschaften oder Vereine, erbringen.
4. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.
5. Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
2. Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen und
 - b) Personengesellschaften, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die die Einrichtungen der Genossenschaft nutzen oder nutzen wollen und die Werte, die sich aus der Präambel ergeben einhalten und dagegen nicht verstoßen.
3. Wer die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht erfüllt, kann gemäß §4 als investierendes Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme investierender Mitglieder bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - d) Ausschluss.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
 - e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - g) die Mitgliederliste einzusehen.

Das Recht auf Nutzung der Räume und Einrichtungen der Genossenschaft steht ebenso, wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, vorrangig Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,

- c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
- e) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 4 Investierende Mitglieder

1. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist die Aufnahme investierender Mitglieder zulässig.
2. Die Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder werden mit mindestens 1% p. a. im Rahmen des GenG verzinst. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschusses aus (§ 21a Absatz 2 GenG), so soll die Verzinsung in den Folgejahren angemessen erhöht werden.
3. Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder. Sie haben jedoch kein Anrecht auf Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft und kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
4. Die investierenden Mitglieder können einen Förderbeirat bilden, der mindestens jährlich durch den Vorstand über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten ist. Dem Sprecher des Förderbeirates ist auf Antrag vor jeder Beschlussfassung der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

§ 5 Geschäftsanteile

1. Der Geschäftsanteil beträgt 250 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für bis zu 90 Prozent des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
2. Nutzende Mitglieder haben für die Mitgliedschaft mindestens zwölf Geschäftsanteile zu übernehmen. Investierende Mitglieder sind verpflichtet, mindestens einen Anteil zu übernehmen.
3. Die Mitglieder können mehrere Geschäftsanteile übernehmen.
4. Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Einrichtungen, Gewerberäumen oder Wohnraum abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Dabei kann je nach Art, Lage und Ausstattung der Gewerberäume und je nach Förderart des Wohnraumes eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren.
5. Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 4 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Abs. 4 zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).
6. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 6 Rücklagen

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 30 Prozent des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis mindestens 100 Prozent der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu bilden.

§ 7 Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 8 Organe

1. Die Organe der Genossenschaft sind
 - die Generalversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Aufsichtsrat.
2. Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.
3. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
2. Zwischen der Generalversammlung und dem Tag des Zugangs der Einladung beim Mitglied muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Generalversammlung nicht mitgezählt. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen die investierenden Mitglieder.
5. Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten.

7. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
8. Die Generalversammlung beschließt verbindliche Richtlinien für die kurzfristige und langfristige Nutzung und Vergabe von Einrichtungen und Räumlichkeiten der Genossenschaft.
9. Beschlüsse werden gemäß §47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von mindestens zwei Jahren bis zur Wahl eines Nachfolgers bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.
2. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig des Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstands ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.
3. Dienstverträge mit bezahlten Vorstandsmitgliedern dürfen höchstens auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Vorstandsmitglieder können eine Vergütung erhalten. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
4. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch sowie auf elektronischen Weg und anschließend schriftlich protokolliert Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht..
5. Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung.
7. Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für
 - a) die Richtlinie zur Beteiligung mit weiteren Anteilen (§5 Absatz 4),
 - b) die Durchführung neuer Geschäfte, Investitionen oder Aufnahme von Krediten deren Wert 50.000 € übersteigen.
 - c) die Grundsätze für die Vergabe von Räumen und die Nutzung sonstiger Leistungen der Genossenschaft und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft und
 - d) den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken.
 - e) für die Festlegung folgender Grundsätze:
 - der genossenschaftlichen Selbsthilfe und Teilhabe
 - des Nichtmitgliedergeschäfts

8. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) Geschäftsordnungsbeschlüsse,
 - b) den Haushaltsplan des Folgejahres,
 - c) Geschäfte, deren Wert 25.000 € übersteigen (bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, soweit sie nicht ausdrücklich im Haushaltsplan aufgeführt sind). Die Zustimmung für gleichartige Geschäfte kann generell erteilt werden.
 - d) die Beteiligung an anderen Unternehmen.
 - e) die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung.
 - f) Investitionen oder Aufnahme von Krediten deren Wert 25.000 € übersteigen.
9. Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und ggf. den Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und ggf. vom Stellenplan eingehen.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen die Voraussetzungen von § 9 (2) GenG erfüllen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für mindestens zwei Jahre bis zur Wahl der Nachfolger*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand und die Geschäftsführung der Genossenschaft zu fördern, zu beraten und zu kontrollieren. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich und elektronisch Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
5. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitz oder dessen Stellvertretung.

§ 12 Kündigung, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, Übertragung und Ausschluss

1. Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch eine*n gemeinschaftliche*n Vertreter*in ausüben.
3. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den*die Gesamtrechtsnachfolger*in fortgesetzt.

4. Jedes Mitglied kann sein*ihre Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem*einer anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine*ihre Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner*ihre Geschäftsanteile verringern, sofern der*die Erwerber*in Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der*die Erwerber*in beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.
5. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - wenn es die Genossenschaft schädigt,
 - wenn sein*ihre Verhalten gegen die ethischen Grundlagen (wie sie in der Präambel definiert sind) oder die Interessen der Genossenschaft verstößt,
 - Mitglieder, die den Mediationsvertrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Fassung nicht unterzeichnen, können ausgeschlossen werden,
 - wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bestanden oder nicht mehr bestehen,
 - wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm*ihre nach Gesetz, und Geschäftsordnung, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtung erfüllt oder
 - es unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dem auszuschließenden Mitglied muss vorher die Möglichkeit gegeben sein, sich zu dem Ausschluss zu äußern, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
7. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Generalversammlung. Dem Mitglied ist auf der Generalversammlung Gelegenheit zu bieten seine Position darzustellen.
8. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

§ 13 Auseinandersetzung / Mindestkapital

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem

Mitglied vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4 binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

3. Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
4. Bei der Auseinandersetzung gelten 20 % der in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthaben von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

§ 14 Mediation

Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft, zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen oder Organmitgliedern werden zuerst durch ein Mediationsverfahren geregelt, soweit es sich nicht um den Bestand eines Wohnmietverhältnisses handelt. Zu diesem Zweck ist von den Mitgliedern mit der Genossenschaft ein Mediationsvertrag abzuschließen. Der Text des Vertrages ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Mitglieder, die diesen Vertrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Fassung nicht unterzeichnen, können ausgeschlossen werden.

§ 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

1. Niemand kann für sich oder andere das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er*sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn*sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
2. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines*ihres Ehegatten, seiner*ihrer Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm*ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung

1. Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
2. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.

3. Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
4. Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
5. Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
6. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
7. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter www.genossenschaftsbekanntmachungen.de.

§ 18 Auflösung und Abwicklung

Die Genossenschaft wird aufgelöst

- durch Beschluss der Generalversammlung,
- durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genoss*innen weniger als drei beträgt.

Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GenG maßgebend.

Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.